

Gesetzentwurf

Hannover, den 27.03.2025

Fraktion der SPD
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe¹⁾**

Artikel 1

Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe

Das Kammergesetz für die Heilberufe in der Fassung vom 8. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2024 (Nds. GVBl. Nr. 24), wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Zur Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer ist für je 70 wahlberechtigte Kammermitglieder der Berufsgruppe der Psychotherapeutinnen, Psychotherapeuten, Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten und für je 70 wahlberechtigte Kammermitglieder der Berufsgruppe der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ein Mitglied zu wählen, höchstens jedoch insgesamt 40 Mitglieder.“

2. § 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Satzungen nach diesem Gesetz und Beschlüsse nach § 25 sind nach näherer Bestimmung durch die Kammersatzung

1. in einem von der Kammer herausgegebenen gedruckten Mitteilungsblatt oder
2. in einem im Internet bereitgestellten elektronischen Mitteilungsblatt

bekannt zu machen. ²Die Bekanntmachung im elektronischen Mitteilungsblatt im Internet erfolgt durch Bereitstellung der Satzung oder des Beschlusses auf einer in der Kammersatzung bestimmten Internetseite der Kammer unter Angabe des Bereitstellungstages. ³Im elektronischen Mitteilungsblatt bekannt gemachte Satzungen und Beschlüsse sind dort dauerhaft bereitzustellen und in der bekannt gemachten Fassung durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern. ⁴Die Bereitstellung im elektronischen Mitteilungsblatt darf nur auf einer ausschließlich in Verantwortung der Kammer betriebenen Internetseite erfolgen; die Kammer darf sich jedoch zur Einrichtung und Pflege dieser Internetseite eines Dritten bedienen.“

¹⁾ Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung

1. der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115; L 177 vom 8.7.2015, S. 60; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 9.4.2016, S. 20), zuletzt geändert durch die Delegierte Richtlinie (EU) 2024/782 der Kommission vom 4. März 2024 (ABl. L, 2024/782, 31.5.2024), und
2. der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. Nr. L 173 vom 9.7.2018, S. 25).

3. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden Absätze 3 bis 7.
4. § 59 a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Psychotherapeutenkammer legt in ihrer Weiterbildungsordnung Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen in den folgenden Fachrichtungen fest:

 1. Psychotherapie für Erwachsene,
 2. Psychotherapie für Kinder und Jugendliche,
 3. Neurologische Psychotherapie.“
 - b) In Absatz 2 werden nach den Worten „vorsehen, dass“ die Worte „die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut,“ eingefügt.
5. In § 59 b werden im einleitenden Satzteil nach dem Wort „niedergelassener“ die Worte „Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten,“ eingefügt.

Artikel 2

Weitere Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe

§ 20 des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Fassung vom 8. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Sätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„¹Zur Kammerversammlung ist zu wählen

 1. ein Mitglied für je 500 wahlberechtigte Kammermitglieder bei der Ärztekammer,
 2. ein Mitglied für je 120 wahlberechtigte Kammermitglieder bei der Tierärztekammer,
 3. ein Mitglied für je 120 wahlberechtigte Kammermitglieder bei der der Zahnärztekammer und
 4. ein Mitglied für je 70 wahlberechtigte Kammermitglieder bei der der Psychotherapeutenkammer.

²Die Höchstzahl beträgt jedoch

 1. bei der Ärztekammer 60 Mitglieder,
 2. bei der Tierärztekammer 40 Mitglieder,
 3. bei der Zahnärztekammer 60 Mitglieder und
 4. bei der Psychotherapeutenkammer 40 Mitglieder.“
2. Absatz 3 wird gestrichen.
3. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.

Artikel 3

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 am 1. Januar 2026 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil**I. Anlass und Ziele des Gesetzentwurfs**

Mit Artikel 1 des Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604) wurde das Psychotherapeutengesetz (PsychThG) neu gefasst. Mit dieser Neufassung und den daraus folgenden Veränderungen der Aus- und Weiterbildung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten werden neue berufliche Gruppen in der Psychotherapie etabliert. Neben Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten wird es künftig auch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten für Erwachsene, Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten für Kinder und Jugendliche und Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten für Neuropsychotherapie geben.

Dieser Systemwechsel im psychotherapeutischen Studium und in der psychotherapeutischen Weiterbildung hat nicht nur Auswirkungen auf den Zugang und die Qualifizierung für den psychotherapeutischen Beruf, sondern auch auf die administrativen Vorgänge in der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN), insbesondere auf die dortige Wahlordnung. Es ist daher beabsichtigt, durch Beschluss der Kammerversammlung die Wahlordnung der PKN zu ändern. Für die Wahlen zur Kammerversammlung soll künftig ein einheitlicher Wahlkörper für alle in der PKN vertretenen Berufsgruppen vorgesehen werden.

Diese Entscheidung der Kammer wird begründet mit berufspolitischen und verwaltungstechnischen Erwägungen. Berufspolitisch gelte es, eine weitere Aufspaltung des Berufsstandes zu vermeiden. Ein geschlossenes Auftreten erscheine angesichts vieler, auch finanzpolitischer, Herausforderungen notwendig. Aus administrativer Sicht werde die Wahlordnung mit der Schaffung eines einheitlichen Wahlkörpers leichter handhabbar. Würde an einer Aufspaltung in verschiedene Wahlkörper festgehalten, müssten in Anlehnung an die Berufsgruppen in einer novellierten Weiterbildungsordnung für die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mindestens drei Wahlkörper gebildet werden, zu denen sich die Wählerinnen und Wähler vor der Wahl verbindlich zuzuordnen hätten. Dies stelle nicht nur einen nicht unerheblichen und mit Kosten verbundenen verwaltungstechnischen Aufwand dar. Es werde auch die Gefahr gesehen, dass die Akzeptanz der Wählerinnen und Wähler für dieses Verfahren schwindet.

Demgegenüber erachtet die PKN die Stellung der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie als ausreichend gefestigt, dass deren Vertretung in der Kammerversammlung auch durch gemeinsame Listen gewährleistet sei. Um der Bedeutung der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie Ausdruck zu verleihen, sollen untergesetzlich im Wege des Satzungsrechts entsprechende Regelungen getroffen werden. Gleiches gelte für den Bereich der Neuropsychotherapeutinnen und Neuropsychotherapeuten. Die vorliegende Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) bildet die Voraussetzung, um satzungsmäßig die Wahl der Kammerversammlung mit einem einheitlichen Wahlkörper zu ermöglichen.

Des Weiteren soll mit dem Gesetzentwurf die Möglichkeit geschaffen werden, das in § 26 HKG vorgeschriebene Mitteilungsblatt der Kammern ausschließlich in digitaler Form herauszugeben.

Auf allen staatlichen Ebenen laufen seit Jahren umfangreiche Bestrebungen, (Verwaltungs-) Leistungen in Bund, Ländern und Kommunen digital bereitzustellen. Die Ärztekammer Niedersachsen (ÄKN) hat diese Entwicklung aufgegriffen und zutreffend darauf hingewiesen, dass die Vorzüge der Digitalisierung insbesondere auch im Hinblick auf die Veröffentlichung von Medien bestehen und realisiert werden müssen. Dies gelte vor allem für die Mitteilungsblätter der Heilberufekammern. Sowohl ökologische als auch ökonomische Gründe sprächen für eine ausschließlich digitale Herausgabe der Mitteilungsblätter. Es werden Einsparpotenziale allein für den Bereich der ÄKN mit einem niedrigen sechsstelligen Betrag beziffert.

Den Mitteilungsblättern kommt eine wichtige Funktion im Hinblick auf die Wirksamkeit von Satzungen und Beschlüssen, die die Kammern in eigener Rechtsetzungskompetenz erlassen, zu. Solche Satzungen und Beschlüsse müssen - nach näherer Bestimmung durch die Kammersatzung - im

Mitteilungsblatt der jeweiligen Kammer bekanntgemacht werden. § 26 HKG sieht dazu ein umfangreiches Regelwerk zu Veröffentlichung, Bekanntmachung im Internet, Hinweis auf zur Bereitstellung genutzte Internetadressen und die dortige Bereitstellung selbst vor.

Die ausschließliche Herausgabe eines digitalen Mitteilungsblatts sieht § 26 HKG bislang nicht explizit vor. Aus Gründen der Rechtssicherheit - insbesondere im Hinblick auf die o. g. Veröffentlichung von Satzungen und Beschlüssen - ist es erforderlich, im Kammergesetz für die Heilberufe eine klarstellende Regelung zu schaffen. Darüber hinaus ist die Regelung aufgrund der heutigen Bedeutung digitaler Medien, die in Verbreitung und Reichweite die papiergebundenen Medien bereits deutlich hinter sich gelassen haben, auch dringend geboten.

II. Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem Gesetzentwurf sollen die notwendigen Änderungen im Kammergesetz für die Heilberufe zur Änderung des Wahlverfahrens zur Kammerversammlung der PKN sowie zur Herausgabe ausschließlich digitaler Mitteilungsblätter für die Kammern erfolgen.

Die Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe vollzieht den Wunsch nach der Etablierung eines einheitlichen Wahlkörpers auf der Seite des Kammerrechts. Für Wahlen zur Kammerversammlung, die ab dem 1. Januar 2026 durchgeführt werden, ist wie bei der Ärztekammer, der Zahnärztekammer und der Tierärztekammer die Wahl aus einem Wahlkörper vorgesehen. Für Wahlen, die bis zum 31. Dezember 2025 durchgeführt werden, ist weiterhin die Wahl in getrennten Wahlgängen für die Berufsgruppen Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vorgesehen. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einer Approbation nach § 2 des Psychotherapeutengesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018), in der jeweils geltenden Fassung gehören dabei grundsätzlich der Berufsgruppe der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten an. Gehören Kammerangehörige mehreren Berufsgruppen an, so haben sie nach Maßgabe der Wahlordnung vor dem Wahlgang zu erklären, in welcher Berufsgruppe das Stimmrecht ausgeübt werden soll. Mit dieser Regelung wird ein notwendiger, aber auch ausreichend langer Übergangszeitraum vorgesehen, der es im Interesse rechtssicherer Verfahren den beteiligten Stellen ermöglicht, die organisatorischen Vorbereitungen und die Wahl selbst auf eindeutiger Rechtslage durchzuführen.

Die Ärztekammer, die Zahnärztekammer, die Apothekerkammer und die Tierärztekammer sind von der Gesetzesänderung insoweit nicht berührt.

Zur Regelung des digitalen Mitteilungsblatts wird im geänderten § 26 Abs. 1 HKG vorgesehen, dass dieses Medium papiergebunden oder ausschließlich im Internet veröffentlicht werden kann.

Die übrigen Regelungen betreffen Anpassungen und Folgeregelungen im Hinblick auf die Etablierung neuer beruflicher Gruppen in der Psychotherapie.

III. Ergebnisse des Klimachecks sowie Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Familien, auf Menschen mit Behinderungen sowie auf die Digitalisierung

Der Gesetzentwurf hat Auswirkungen auf die Digitalisierung. Zukünftig wird den Heilberufekammern ermöglicht, ihre Mitteilungsblätter ausschließlich in digitaler Form herauszugeben. Damit wird für ein Verfahren, das zuvor zumindest teilweise ausschließlich analog zulässig war, die vollständige und ausschließliche digitale Umsetzung ermöglicht. Im Übrigen sind Auswirkungen auf die oben genannten Bereiche nicht zu erwarten.

IV. Auswirkungen auf den Mittelstand

Der Gesetzentwurf entfaltet keine Auswirkungen auf den Mittelstand gemäß § 31 a Abs. 1 Satz 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen, da keine besonderen bürokratischen Lasten entstehen. Die Einleitung eines Clearingverfahrens ist nicht erforderlich.

V. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Dem Land entstehen durch die vorgesehenen gesetzlichen Änderungen keine Mehrkosten. Bei den Heilberufekammern ist davon auszugehen, dass sich durch die Vereinfachung des Wahlverfahrens bei der PKN und die Ermöglichung eines ausschließlich in digitaler Form veröffentlichten Mitteilungsblatts signifikante Kostenreduzierungen ergeben. Über die vorliegende Prognose der ÄKN hinaus lassen sich die finanziellen Auswirkungen allerdings nicht beziffern.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe):

Zu Nummer 1 (§ 20):

Mit der Neufassung des Absatzes 3 wird geregelt, dass bei Wahlen zur Kammerversammlung der PKN, die bis zum 31. Dezember 2025 stattfinden, die nach § 2 PsychThG approbierten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten der Berufsgruppe der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten angehören. Für Wahlen, die im genannten Zeitraum stattfinden, muss aufgrund der erforderlichen Vorbereitungen für die Wahldurchführung und des dafür notwendigen Zeitaufwands noch nach dem bisherigen Verfahren gewählt werden. Dabei sind die nach § 2 PsychThG vom 15. November 2019 approbierten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten noch nicht in der geltenden Vorschrift abgebildet. Mit der Neufassung des Absatzes 3 wird klargestellt, dass Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten bei der Wahl zur Kammerversammlung der Berufsgruppe der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten zuzuordnen sind, soweit sie nicht zusätzlich über eine Approbation als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut (KJP) verfügen. Zielsetzung der geltenden Regelung war es, den KJP innerhalb der PKN Minderheitenschutz dadurch zu gewähren, dass sie entsprechend ihrem Mitgliederanteil in der Kammerversammlung vertreten sind. Das sollte mit getrennten Wahlgängen sichergestellt werden. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einer Approbation nach § 2 PsychThG genießen diesen Minderheitenschutz nicht. In der Folge wird bei den Wahlen zur Kammerversammlung der PKN ab 1. Januar 2026 entsprechend der Neufassung des Absatzes 1 in Artikel 2 verfahren.

Zu Nummer 2 (§ 26):

Mit der Neufassung von § 26 Abs. 1 wird klargestellt, dass Mitteilungsblätter der Heilberufekammern künftig neben einer papiergebundenen Veröffentlichung auch ausschließlich digital herausgegeben werden können.

Auch für die ausschließliche digitale Veröffentlichung im Internet gelten die Bestimmungen zur dauerhaften Bereitstellung, Sicherung durch technische und organisatorische Maßnahmen, Bereitstellung auf einer ausschließlich in der Verantwortung der Kammer betriebenen Internetseite und zur Wirksamkeit der Bekanntgabe.

Zu Nummer 3 (§ 28):

zu Buchstabe a:

Mit der Entscheidung der PKN, für die Wahlen zur Kammerversammlung künftig einen einheitlichen Wahlkörper für alle dort vertretenen Berufsgruppen vorzusehen und damit den besonderen Schutz der KJP im Hinblick auf das Wahlrecht zu beenden, ist folgerichtig auch die korrespondierende Schutzregelung des § 28 Abs. 3 nicht mehr erforderlich. Die Regelung wird ersatzlos gestrichen.

zu Buchstabe b:

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung infolge der Streichung des bisherigen Absatzes 3.

Zu den Nummern 4 (§ 59 a) und 5 (§ 59 b):

Mit der durch die Änderung des Psychotherapeutengesetzes und der Verabschiedung der neuen Weiterbildung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten erfolgten Etablierung der neuen

Berufsgruppen der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ist es erforderlich, diese Berufsgruppen auch in den Vorschriften über Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen sowie über die Ermächtigung zur Weiterbildung und der Zulassung von Weiterbildungsstätten zu berücksichtigen.

Vorgaben über Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen haben berufsreglementierende Funktion. Aufgrund dieser Relevanz für die Berufsfreiheit nach Artikel 12 des Grundgesetzes muss der Gesetzgeber das Wesentliche selbst regeln. Die Vorschrift des § 59 a Satz 1 wird auf dieser Grundlage an die Änderungen in der psychotherapeutischen Weiterbildung angepasst und es werden die Fachrichtungen vorgegeben, in denen die PKN die Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen festlegen kann. Mit der künftigen Fassung wird gewährleistet, dass die Psychotherapeutenkammer neben den Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie den Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten auch für die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen in den Fachrichtungen Psychotherapie für Erwachsene, Psychotherapie für Kinder und Jugendliche sowie Neuropsychologische Psychotherapie in ihrer Weiterbildungsordnung regeln kann.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe):

Aufgrund der Entscheidung der PKN, dass für die Wahlen zur dortigen Kammerversammlung künftig ein einheitlicher Wahlkörper für alle in der PKN vertretenen Berufsgruppen vorgesehen werden soll, wird die bisher schon in § 20 Abs. 1 für die Wahlen zu den Kammerversammlungen der Ärztekammer, der Tierärztekammer und der Zahnärztekammer vorgesehene Wahlsystematik zum 1. Januar 2026 auf die PKN übertragen. Die PKN wird in der vorhandenen Aufzählung als neue Nummer 4 ergänzt; die Regelung in Absatz 3 wird folgerichtig gestrichen. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeanpassungen. § 20 Abs. 1 wird insgesamt sprachlich überarbeitet.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):

Der Artikel regelt das Inkrafttreten.

Die Artikel 1 und 2 enthalten zeitlich gestufte Änderungen, die bei der Regelung zum Inkrafttreten zu berücksichtigen sind. Artikel 1 enthält Änderungen des Kammergesetzes für die Heilberufe, die am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Artikel 2 sieht Änderungen bei den Wahlen zur Kammerversammlung der PKN vor, die erst ab dem 1. Januar 2026 in Kraft treten.

Für die Fraktion der SPD

Wiard Siebels
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Volker Bajus
Parlamentarischer Geschäftsführer